

# SATZUNG

über die

## Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen zur Außenwerbung und von Werbung in der Stadt Passau (Werbeanlagensatzung)

i. d. F. der Bek. vom 04.12.2007

(Amtsblatt Nr. 27/2007),

zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2013

(Amtsblatt Nr. 25/2013 vom 25.09.2013)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 Bay BO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL S. 588; BayRS 2132-1-I) folgende Satzung.

### PRÄAMBEL

Diese Satzung wird zum Schutz des Stadtbildes und des Bildes der Fluss- und Hügellandschaft, in die die Stadt eingebettet ist, erlassen.

Die unter Denkmalschutz stehenden Ensembles sind vor störenden Einwirkungen durch zu viele und aufdringliche Werbeanlagen zu bewahren. Dies gilt besonders für Einzelbaudenkmäler sowie die Kirchen, Kapellen und Friedhöfe - auch wenn diese nicht unter Denkmalschutz stehen.

Die Werbung ist ein wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung. Sie muss sich der Architektur, dem Stadt- und Landschaftsbild unterordnen.

Besonders soll kein Übermaß von Werbung oder einzelne, zu große Werbeanlagen, das Stadtbild und die Flussufer beeinträchtigen.

Werbeanlagen dürfen nicht durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung und im Widerspruch zu den architektonischen, kunsthistorischen, städtebaulichen und landschaftlichen Besonderheiten der Stadt Passau stehen.

Werbeanlagen müssen in Form, Material, Größe, Ausführung und Farbe harmonisch auf die Abmessung und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt werden und dem Charakter des Straßenbildes entsprechend gestaltet sein.

### § 1

#### Geltungsbereich

##### (1) Geschütztes Stadtgebiet:

- a) Die Satzung gilt für das Ensemble gemäß Denkmalschutzgesetz. Die Flussufer von Donau, Inn und Ilz, sind geschützt soweit die Werbeanlagen in die Flussgrundstücke hineinwirken.
- b) Die Satzung gilt ferner für den Innenstadtbereich, der im Westen bis zu einer Linie von der Einfahrt des Parkhauses Güterbahnhof in die B 8, südlich entlang des Bahngeländes bis zur Schillerstraße und dann über den Einmündungsbereich der Nibelungenstraße / Neuburger Straße / Dr.-Hans-Kapfinger-Straße und weiter westlich der Gebäude Neuburger Str. 1 bis 15 und Hollergrippe 3 bis Innstraße 58 reicht.

##### (2) Besonders geschütztes Gebiet:

Domplatz, Südseite und Westseite des Residenzplatzes, Zengergasse, Innbrückgasse, Innkai, Innpromenade, Kirchen, Kapellen und Friedhöfe, Veste Oberhaus und Niederhaus, die Klosteranlage Mariahilf, Schloss Freudenhain und Burgruine Hals, gelten als besonders geschütztes Gebiet.

Anlagen: Stadtplanausschnitt Ensemble und Innenstadtbereich,

### § 2

#### Genehmigungspflicht

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für jede Art von Werbung (Wirtschaftswerbung), - nicht jedoch für politische, kirchliche und kulturelle Werbung.
- (2) Unabhängig von Art. 57 Abs. 1 Ziffer 11 a, b und d BayBO ist genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen ab einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>, von Automaten, sowie für zeitlich befristete Werbung in den Gebieten des § 1 (1 a) und (2).

### § 3

Beschränkungen für das geschützte Gebiet gemäß § 1 (1)

Unzulässig sind Werbeanlagen:

1. nicht am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und Hinweisschilder die nicht auf versteckt gelegene Gewerbeeinheiten hinweisen,
2. die in das Lichtraumprofil des Gehweges oder der Straße hineinreichen,
3. die regellos angebracht, unansehnlich oder entstellend sind, eine Häufung darstellen oder miteinander unvereinbar sind, eine aufdringliche Wirkung haben, insbesondere durch übermäßige Größe, grelle Farbe oder Blinkeffekte,
4. die tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedecken oder überschneiden,
5. in der Form von Senkrechtschriften und in der Wirkung gleicher Werbeanlagen,
6. im Ensemblebereich (§ 1 Ziffer 1 a) oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses
7. im Ensemblebereich (§ 1 Ziffer 1a) an Erkern, Balkonen, Gesimsen und Gliederungselementen von Fassaden,
8. auf, an oder in Dachflächen und Giebelflächen,
9. an hochragenden, das Stadt- und Landschaftsbild beeinflussenden Gebäuden, an Schornsteinen und Leitungsmasten, ferner Logovisionen,
10. durch mehr als 25 % Verkleben und Bemalen von Schaufenstern und sonstigen Fenstern und Türen,
11. in der Form von Fahnen; Ausnahmen können in einer städtebaulichen unbedenklichen Umgebung

zugelassen werden, Anzeigepflicht für besondere Anlässe - formlos mit Datumsangabe beim Bauordnungsamt

12. als Markisenbeschriftung oder als Sonnenschirmbeschriftung
13. als Leuchtschriften und Buchstabenkästen (diese nur mit ausgestanzter hinterleuchteter Schrift, Farbgestaltung unifarben) deren Vorderkante mehr als 8 cm über der Außenkante der Wandfläche vorragt,
14. die sich nicht ausschließlich auf den Firmennamen, Firmenlogo und Branchenhinweis beschränken. Produktlogos müssen deutlich untergeordnet sein.
15. mit mehr als zwei Schriftzeilen, die Schriftgröße darf maximal 40 cm betragen.
16. als Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie die Gebäudefront überschreiten.
17. als Nasenschilder ausgenommen kunsthandwerklich und architektonisch gut gestaltete Ausleger, die Ausladung darf höchstens 100 cm betragen; die Breite des Auslegers 8 cm nicht überschreiten. Der Buchstabenkasten darf nicht gesamt leuchten, sondern nur durchgesteckte hinterleuchtete Schrift haben.
18. die nicht aus Putz, Metall, Glas, Holz, Keramik oder in der optischen Wirkung diesen Materialien gleichkommenden Materialien bestehen,
19. in Form von Transparenten,
20. Werbetafeln am oder vor dem Gebäude ausgenommen Tafeln in der Größe 50x75 cm, maximal 2 Stück oder ein Stück gut gestaltet von max. 0,75 m<sup>2</sup> Größe,
21. in Form von Großtafelwerbung mit oder ohne Beleuchtung, die mehr als einen Meter aufgeständert sind.

#### **§ 4 Beschränkungen für das besonders geschützte Gebiet § 1 (2)**

Hier sind nur künstlerisch gestaltete Schriften, flach an der Wand anliegende Schilder aus Bronze, Kupfer oder Messing mit einer Fläche von nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> zulässig.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Abweichungen nach Art. 63 BayBO gewähren. Insbesondere im fließenden Übergang in den Randgebieten, also an den Grenzen des Innenstadtgebiets zum angrenzenden nicht geschützten Stadtgebiet, können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dies städtebaulich und gestalterisch vertretbar ist.
- (2) Gerüstwerbung ist im geschützten Gebiet (§ 1 Abs. 1 a + b) ausnahmsweise zeitlich befristet für längstens 6 Monate zulässig. Es gelten die allgemeinen Regeln für Werbeanlagen.

#### **§ 6 Antrag und Antragsvorlagen**

- (1) Der Antrag auf eine Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Passau einzureichen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen der Bauvorlagenverordnung in der jeweils neuesten Fassung entsprechen. Hilfsweise kann bei Einhaltung der Satzungsvorschriften der von der Stadt Passau entworfene Antrag verwendet werden. Sie müssen alle für die Beurteilung der Werbeanlagen und der Auswirkung auf das Gebäude, das Straßenbild und die Nachbarschaft erforderlichen Zeichnungen, Pläne, Beschreibung und Angaben (z.B. Fotos oder Fotomontagen) enthalten.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Ziffer 8 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 10 Außerkräfttreten**

Die Gemeindeverordnung der Stadt Passau über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, wesentliche Änderung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Passau (Werbeanlagen-satzung) vom 19.10.2004 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Passau,  
Stadt Passau, 20.11.2007

Zankl  
Oberbürgermeister